Erscheint
Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.
Abonnementspreis pro Quartal:
durch die Post bezogen 1 Mk. 25 Pf. excl. Bestellgebühr,
frei in's Haus 1 Mk. 50 Pf.
Abonnements werden von sämmtlichen Post-Anstalten,
Briefträgern u. den Agenten im Kreise angenommen.

Teltower Kreis-Blatt.

Inserate
werden in der Expedition:
Berlin W., Potsdamer Straße 26b.,
sowie in sämmtlichen Annoncen-Bureaux und den
Agenturen im Kreise angenommen.
Preis
der einfachen Petitzeile oder deren Raum 20 Pf.

Expedition: Berlin W., Potsdamerstr. 26b. Fernsprech-Anschluß Amt VIII. Nr. 671.

Nr. 94. Berlin, Dienstag, den 13. August 1889. 33. Jahrg.

Amtliches.

Berlin, den 6. August 1889.

Bekanntmachung.

Dem Obstbau wird im Kreise nicht allgemein dasjenige Interesse zugewendet, welches er bei seiner großen Bedeutung für den Volkswohlstand verdient. Leider ist die Kreis-Chausseeverwaltung nicht in der Lage, ein anregendes Beispiel für den großen Nutzen von Obstbaumpflanzungen zu geben, da die Anpflanzung von Obstbäumen an den Kreischausseen aus vielfachen schwerwiegenden Rücksichten unterbleiben muß. Dagegen giebt es im Kreise eine Menge von öffentlichen Wegen, deren ordnungsmäßige Bepflanzung mit Obstbäumen nicht allein eine Zierde der Gegend bilden, sondern auch den unterhaltungspflichtigen Gemeinden und Gütern einen sehr beträchtlichen Nutzen bringen würde. Vielfache Erfahrungen haben gelehrt, daß eine richtig angelegte und einigermaßen sorgsam unterhaltene Obstbaumallee einen jährlichen Reinertrag von mindestens 1,50—3,00 Mk. pro Stamm ergiebt.

Um das Interesse im Kreise für diesen Gegenstand wachzurufen, hat der Kreistag uns nicht unerhebliche Geldmittel zur Verfügung gestellt behufs Gewährung von Prämien für Ausführung von Obstbaumpflanzungen an öffentlichen Wegen. Die Bewilligung der Prämien erfolgt unsererseits unter den nachstehend abgedruckten allgemeinen Bedingungen und zwar bis zur Hälfte der gesammten Anlagekosten.

An die Magisträte, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises richten wir hiermit das dringende Ersuchen, dieser Angelegenheit die gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden die Anlegung von Obstbaumpflanzungen sich angelegen sein zu lassen und dadurch an einem nützlichen Werke mitzuhelfen.

Wir sehen der Einreichung von Anträgen auf Bewilligung der Prämien entgegen.

Namens
des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow.
Stubenrauch, Landrath.

* * *

Allgemeine Bedingungen

für die Gewährung von Prämien aus Kreismitteln an Kommunalverbände (Stadtgemeinden Landgemeinden und Gutsbezirke) für Ausführung von Obstbaumpflanzungen an öffentlichen Wegen.

I. In den Anträgen auf Gewährung von Prämien der obenbezeichneten Art ist ersichtlich zu machen:
1. die zu bepflanzende Wegestrecke nach Lage und Länge,
2. die Zahl, Gattung und Qualität der anzupflanzenden Obstbäume,
3. die Pflanzzeit, die Angabe desjenigen, welchem die Pflanzung übertragen werden soll und die Angabe des Lieferanten der Bäume,
4. der Kostenbetrag, welcher für die Pflanzung verausgabt werden soll und die Art der Aufbringung desselben,
5. von wem und in welcher Weise die Pflanzung unterhalten und später genutzt werden soll.

II. Auf Grund der ad. I gedachten Unterlagen erfolgt die Bewilligung der Prämie, über deren Höhe nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit des ausführenden Kommunalverbandes, der größeren oder geringeren Aufwendungen, welche die Anlage erfordert und welche der betreffende Verband für Obstbaumpflanzungen bereits gemacht hat, der Kreisausschuß in jedem einzelnen Falle beschließt, wobei indessen vorläufig daran festgehalten werden soll, daß höchstens die Hälfte der nachweislich aufgewendeten gesammten Anlagekosten von dem Kreise zu übernehmen ist.

III. Prämien werden nur bewilligt, wenn die Pflanzung nach folgenden Grundsätzen ausgeführt wird:
1. Es dürfen nur lebensfähige, gut gewachsene Hochstämme von ca. 1,90 m Stammhöhe und mindestens 6—8 cm Stammumfang auf 1m Höhe gemessen, mit guten Kronen und ausreichendem Wurzelvermögen angepflanzt werden.*)
2. Die Pflanzung muß unter sachkundiger Leitung in geeigneter Jahreszeit (Frühjahr oder Herbst) nach den Regeln der Garten- und Obstbaukunst ausgeführt werden.
3. Die gepflanzten Bäume sind an passende Baumpfähle ordnungsmäßig anzubinden und an denselben so lange zu belassen, bis sie den Pfahl entbehren können, die Anbringung von Schutzkörben wird empfohlen.
4. Bei der Pflanzung ist die rezeßmäßige Breite des Weges innezuhalten bezw. vor der Pflanzung wiederherzustellen.
5. Die Pflanzung ist zusammenhängend in einer Strecke unter Beseitigung vorhandener schlechter Bäume vorzunehmen.

IV. Die Bewilligung der Prämien erfolgt unter Berücksichtigung der Priorität des Einganges der Anträge und mit dem Vorbehalt
a) daß die Auszahlung der Prämie nach Maßgabe der im Haushaltsetat für das betreffende Jahr zur Verfügung stehenden Mittel stattfindet,
b) daß die Zahlung erst erfolgt, wenn die vorschriftsmäßige Ausführung der Pflanzung durch einen Seitens des Kreisausschusses zu bestimmenden Beauftragten bescheinigt worden ist,
c) daß dem Kreisausschusse eine Einwirkung auf die ordnungsmäßige Unterhaltung der prämiirten Pflanzungen eingeräumt wird.

Berlin, den 16. April 1889.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Teltow.

Berlin, den 7. August 1889.

Bekanntmachung.

Seitens der Königlichen Intendantur des III. Armee-Korps sind an Vergütung für verabreichte Fourage für die Monate Mai und Juni d. J. zur Zahlung angewiesen worden

für die Gemeinde Kerzendorf	45 Mk.	26 Pf.
„ „ „ Mariendorf	22	62
„ „ „ Kl.-Schulzendorf	41	61
„ Stadtgemeinde Trebbin	41	28
„ „ „ Zossen	28	94
„ Gemeinde Zehlendorf	4 „	93 „

Die betreffenden Gemeinde-Vorstände, sowie die Magisträte zu Trebbin und Zossen ersuche ich, die Untervertheilung dieser Beträge an die einzelnen Empfangsberechtigten zu bewirken.

Der Vorsitzende
des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow.
Stubenrauch Landrath.

Polizei-Verordnung,

betreffend
Schutzvorrichtungen bei Futterschneid-Maschinen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 195) und gemäß §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizei Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung S. 265) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam verordnet, was folgt:

§ 1 Jede im Gebrauch befindliche, zum Schneiden von Langfutter, sei es grün oder trocken, bestimmte Maschine, bei welcher das Einlegen des Futters durch Menschenhände erfolgt, ist zur Verhütung von Gefahr für Menschen mit den nachbezeichneten Einrichtungen zu versehen.

§ 2. Der zum Einlegen des Futters dienende Behälter (Futterlade) muß an der Oberfläche mit einer Decke aus Holz oder Metall verschlossen sein, und zwar von der Schnittfläche der Messer ab gerechnet bis auf eine Länge von mindestens einen halben Meter.

§ 3. Die kreisenden und gehenden Theile der Maschine (Schwungrad, Scheiben, Räder und Messer) müssen durch einen, an der Maschine befestigten Schirm aus Holz, Blech oder Drahtgeflecht dergestalt umschlossen sein, daß weder der Körper noch die Kleidung der bei dem Betriebe beschäftigten oder sonst an die Maschine herantretenden Menschen durch jene beweglichen Theile erfaßt werden kann.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften (§§ 1, 2, 3) werden mit Geldbuße bis zu Sechzig Mark bestraft.

§ 5. Dieselbe Strafe trifft, sofern nicht höhere Strafen Anwendung finden, denjenigen, welcher die vorbezeichneten Schutzvorrichtungen während des Betriebes vorsätzlich oder fahrlässig entfernt, vernichtet oder verändert.

§ 6. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem 10. August 1889 in Kraft.

Potsdam, den 29. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Hue de Grais.

* * *

Veröffentlicht.
Berlin, den 9. August 1889.

Der Landrath des Kreises Teltow.
Stubenrauch.

Berlin, den 6. August 1889.

Bekanntmachung.

In § 2 Abs. 2 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Brandenburg vom 8. August 1887 ist bestimmt, daß Fischlaich und Fischbrut, sowie untermaßige, aus nicht geschlossenen Gewässern herstammende Fische weder zum Thrankochen noch zur Fütterung des Viehes, noch zum Düngen und zur Bereitung von Dungmitteln, oder zu anderen wirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken verbraucht werden dürfen. Da diese Vorschrift noch nicht die genügende Beachtung zu finden scheint, weise ich auf jenes Verbot hin, mit dem Hinzufügen, daß Zuwiderhandlungen gemäß § 18 a. a. O., soweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (§§ 49 ff.) oder des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft werden.

Die Polizei- und Fischerei-Aufsichtsbeamten werden hierdurch ersucht, die Einhaltung obiger Vorschrift streng zu überwachen.

Der Landrath des Kreises Teltow.
Stubenrauch.

*) Der Preis derartig beschaffener Stämme beträgt nach dem Späth'schen Katalog pro 100 Stück Aepfel 115 Mk., Birnen 115 Mk. Kirschen 95 Mk., Pflaumen 115 Mk., Walnüsse pro Stück 1,50 bis 6 Mark.

Nichtamtliches.

Kaiser Franz Josef in Berlin.

Kaiser Franz Josef, der erlauchte Freund und Verbündete unserer drei Kaiser, ist gestern nach Berlin gekommen, um den Besuch zu erwidern, den Kaiser Wilhelm II. ihm im vergangenen Jahre abgestattet hat. Ein schweres Geschick ist seit jenen Oktobertagen über das österreichische Kaiserhaus dahingezogen. Die Trauer um den einzigen Sohn ist es, welche den Besuch des verehrten verbündeten Monarchen in Berlin bis jetzt hinausschob und welche ihm auch den Wunsch nahelegte, daß von allen Empfangsfestlichkeiten, sowie überhaupt von allen rauschenden Veranstaltungen Abstand genommen werden möge. Die Stadt Berlin hatte beabsichtigt, dem Kaiser einen glänzenden Empfang in ähnlicher Weise wie dem Könige von Italien zu bereiten, und nur mit Bedauern trugen die städtischen Behörden dem Wunsche des schwergeprüften Monarchen Rechnung. Aber was an äußeren Veranstaltungen fehlt, hat die Wärme der Begrüßung seitens der Berliner Einwohnerschaft doppelt ersetzt. Seit Kaiser Franz Josef zum letzten Male — gelegentlich der Drei-Kaiser-Zusammenkunft im Jahre 1872 — in Berlin gewesen, sind die Geschicke der beiden Reiche eng mit einander verflochten worden durch jenes Bündniß vom 7. Oktober 1879, welches in wenigen Wochen sein erstes Jahrzehnt vollendet, in diesem Zeitraum aber vollständig eingewurzelt ist in allen deutschen Herzen und unserem Volke als ein unveräußerliches Gemeingut erscheint. Den obersten Träger dieser Anschauungen in Oesterreich-Ungarn verehren wir in dem Kaiser Franz Josef, und darum heißt ihn bei seinem Besuche in Berlin das gesammte Deutschland herzlich willkommen.

Zwischen den Aufgaben Oesterreich-Ungarns und denen des deutschen Reiches steht kein trennender Gedanke mehr. Die Interessengegensätze einer rückwärts liegenden Zeit sind überwunden, es haben sich im Gegentheil wichtige Interessengemeinschaften herausgebildet, welchen die Waffenbrüderschaft der beiderseitigen Heere zu einer unerschütterlichen Grundlage dient. Dieser Umstand hebt den Besuch des Kaisers Franz Josef weit aus dem Rahmen einer fürstlichen Höflichkeitspflicht, und macht ihn zu einer jener geschichtlichen Begebenheiten, welche gleichsam die Meilensteine der Völker-Entwickelung bilden. Die Herzlichkeit und Wärme, mit welcher — wie kürzlich die österreichische Turnerschaft in München — so jetzt der Herrscher von Oesterreich-Ungarn in Berlin begrüßt wird, zeugt nicht nur von dem hohen Werthe, welchen unser gesammtes Volk dem Bundesverhältnisse beider Reiche beimißt, sondern mehr noch von jenem tiefen, brüderlichen Gefühl, welches in seiner Stärke unabhängig von der Form ist, die ihm zum Ausdruck dient. In diesem Sinne nimmt das ganze große Deutschland herzlich Theil an der Huldigung, welche die Bürgerschaft Berlins dem erlauchten Gast, dem treuen Freunde unserer drei Kaiser bereitet.

Rundschau.

Deutsches Reich.

— Kaiser Wilhelm traf am Sonntag früh kurz nach 1 Uhr von Wilhelmshaven in Berlin ein. Der Monarch befindet sich im besten Wohlsein. Die lange Seereise hat sein Antlitz kräftig gebräunt. Sonntag Nachmittag hatte der Kaiser mit dem in Berlin wieder eingetroffenen Fürsten Reichskanzler eine längere Unterredung.

— Der Besuch des Kaisers Franz Joseph bildet gegenwärtig naturgemäß den Kern jeder politischen Unterhaltung. Die letzte Nummer des „Mil. Wochenbl.“ hatte sehr warme Worte der Begrüßung für den Kaiser Franz Joseph gebracht. Dazu bemerkt die „Wiener Presse“, die herzlichen Worte desselben weckten den freudigsten Wiederhall nicht blos in den militärischen Kreisen Oesterreich-Ungarns, sondern in der ganzen Bevölkerung. Die Kameradschaft zwischen den österreich-ungarischen und den preußisch-deutschen Soldaten sei seit Jahrhunderten auf den Schlachtfeldern besiegelt. Die treue Waffenbrüderschaft, welche die österreichisch-ungarische Armee mit dem ruhmvollen deutschen Reichsheere verknüpfen soll, sei der Ausfluß des Bündnißvertrages, dessen ungetrübte Fortdauer von der Bevölkerung der alliirten Staaten aufrichtig gewünscht werde.

— Nach den nunmehr feststehenden Bestimmungen werden der Kaiser und die Kaiserin am 21. d. Mts., Vormittags von Liebenstein aus in Straßburg eintreffen und am 23. d. Mts. früh nach Metz weiterreisen. Zu dem dem Kaiserpaare zu bereitenden Empfange sind die Vorbereitungen in vollem Zuge, der Gemeinderath hat dazu unbegrenzten Kredit bewilligt, von der Stadt ist dem Kaiserpaar ein Fest angeboten.

— Der Aufenthalt des Kaisers in Athen, anläßlich der Hochzeit seiner hohen Schwester Sophie mit dem Kronprinzen von Griechenland soll, der „Magdeb. Ztg.“ zufolge, auf die Tage vom 26. bis 28. Oktober festgesetzt sein. Es verlautet, der Sultan werde zur Begrüßung des Kaisers einen außerordentlichen Botschafter nach Athen senden.

— Schon vor längerer Zeit wurde berichtet, daß von der Regierung Erhebungen über die Frage einer Aenderung der inländischen Besteuerung des Tabaks angeordnet und im Gange seien. Wie nunmehr die „Berl. Pol. Nachr.“ hören, sollen diese Erhebungen, bei denen es sich nicht um Aenderungen der Steuersätze, sondern vorzugsweise um rein technische Aenderungen am Tabaksteuergesetz, bezw. an den Ausführungsbestimmungen zu demselben gehandelt hat, nunmehr ihrem Abschluß nahe sein. Ein greifbares Ergebniß scheinen die Erhebungen jedoch nicht gebracht zu haben, denn das genannte Blatt bemerkt zum Schluß:

„Immerhin lassen gewisse im Laufe der gepflogenen Erhebungen hervorgetretene Schwierigkeiten vermuthen, daß noch längere Zeit vergehen werde, ehe die Frage vollends spruchreif ist, namentlich aber ehe Entscheidung darüber getroffen werden kann, ob zwecks Beseitigung der vermerkten mancherlei Mängel sich eine Abänderung des Tabaksteuergesetzes selbst oder der zu diesem Gesetze erlassenen Ausführungsbestimmungen als rathsamer empfiehlt.“

— Wie die „Berl. Pol. Nachr.“ hören, sind im Reichsjustizamt behufs Anbahnung der gesetzlichen Regelung des Lagerhauswesens und der Lagerpapiere die Grundzüge zu einem vorläufigen Entwurf aufgestellt, und es liegt in der Absicht, Personen, welche mit den in Betracht kommenden Fragen durch praktische Geschäftserfahrungen vertraut sind, gutachtlich über diese Grundzüge zu hören. Insbesondere ist in Aussicht genommen, auch Vertretern der Industrie, Landwirthschaft und sonstiger in Betracht kommender gewerblicher Kreise Gelegenheit zur Abgabe ihrer Meinung zu gewähren. Die Besprechungen sollen im Monat Oktober stattfinden.

Frankreich.

— So wenig interessant der Verkauf des Prozesses gegen Boulanger, Dillon und Genossen ist, so nimmt derselbe doch das gesammte Interesse der politischen Welt in Anspruch. Die Klagebegründung des öffentlichen Anklägers hat so wenig Neues zu Tage gefördert, daß man eine Schuld Boulangers in Bezug auf die Hauptfrage: das Attentat gegen die Sicherheit des Staates, kaum mehr zu finden vermag. Einen großen Eindruck machte es in der Sonnabend-Sitzung, daß Buffet das Wort gegen die Anklage ergreifen wollte, da derselbe als entschiedener Gegner Boulangers bekannt ist. — Die Rechte ist entschlossen, falls ihr Antrag, der Senatsgerichtshof solle sich für inkompetent erklären, zurückgewiesen wird, die Sitzung zu verlassen und dem Lande eine Erklärung darüber abzugeben. Damit wäre dann der weitere Verlauf der Verhandlung noch mehr beeinträchtigt. Ist man doch jetzt schon geneigt, den ganzen Prozeß als eine mehr oder minder verfehlte Komödie anzusehen, was natürlich mehr den Angeklagten als den Anklägern zu Gute kommt.

— Nunmehr beabsichtigt man auch in Frankreich bei der Kavallerie die Lanze einzuführen. In Tonking sind 8000 Bambusstöcke zu Lanzen bestellt worden. Jedes Regiment soll vorläufig 10 Lanzen erhalten.

Griechenland.

— Wie aus Athen telegraphisch gemeldet wird, soll für den Fall, daß die Kreta-Frage sich schwieriger gestaltet, von der griechischen Regierung die Einberufung der Kammer beabsichtigt sei. Gerüchtweise verlautet auch, daß die Flotte konzentrirt werden solle.